

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1968

Ausgegeben am 15. Mai 1968

41. Stück

- 158.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung der Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen
- 159.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- 160.** Verordnung: Ausschließung der Zeichen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich und Zeichen der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz
- 161.** Verordnung: Anordnung besonderer Erntermittlungen bei Winterweizen und Kartoffeln
- 162.** Kundmachung: Aufhebung der Kundmachung, betreffend die Durchführung der Abschöpfung von Mehrerlösen bei Brotgetreide und Mahlprodukten, durch den Verfassungsgerichtshof
- 163.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

158. Bundesgesetz vom 6. März 1968, mit dem die Anlage des Bundesgesetzes, betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen, wie es in der Anlage enthalten ist, zur Abänderung des „Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Entwicklungsorgani-

sation gemäß § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine“ (Anlage zum Bundesgesetz BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1964) abzuschließen.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre Forderungen gegen den Bund um jenen Betrag zu erhöhen, der auf Grund des in § 1 genannten Übereinkommens in seiner bisherigen Fassung bereits zur Tilgung dieser Forderungen verwendet worden ist.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Jonas
Klaus

Anlage

**Übereinkommen
zwischen dem Bundesministerium für Finanzen
und der Oesterreichischen Nationalbank**

I.

Das Bundesministerium für Finanzen und die Oesterreichische Nationalbank kommen überein, daß der Beginn der in Punkt IV des zwischen ihnen abgeschlossenen „Übereinkommens wegen Gewährung eines Kredites an die Republik Österreich zwecks Einlösung der zugunsten des Internationalen Währungsfonds und der Inter-

nationalen Entwicklungsorganisation gemäß § 1 des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine“ vom 22. März 1963 in der Fassung vom 8. Juni 1964 vorgesehenen Tilgung der Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank gegen den Bund vom 1. Jänner 1967 auf den 1. Jänner 1970 verlegt wird.

II.

Dieses Übereinkommen wird mit 1. Jänner 1968 wirksam.

159. Bundesgesetz vom 6. März 1968, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1960, BGBl. Nr. 166, über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 5/1962, Nr. 295/1964 und Nr. 52/1967, wird abgeändert wie folgt:

Der erste Satz des § 3 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt ... 150 vom Hundert,
ab 1. Jänner 1962 ... 175 vom Hundert,
ab 1. Jänner 1963 ... 200 vom Hundert,
ab 1. Jänner 1965 ... 225 vom Hundert,
ab 1. Jänner 1967 ... 245 vom Hundert und
ab 1. Jänner 1968 ... 345 vom Hundert
der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Jonas
Klaus

160. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. April 1968, mit der Zeichen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich und

Zeichen der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen werden

§ 1. Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Markenschutzgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, werden von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen:

1. Zeichen der Bank für internationalen Zahlungsausgleich:

- a) BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGS AUSGLEICH
- b) BANQUE DES RÈGLEMENTS INTERNATIONAUX
- c) BANCA DEI REGOLAMENTI INTERNAZIONALI
- d) BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS
- e) INTERBANK
- f) BRI
- g) BIZ
- h) BIS.

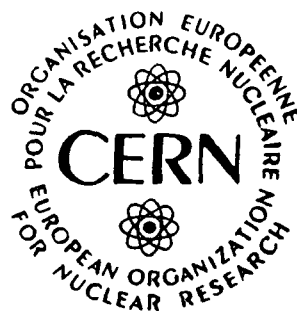
2. Zeichen der Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung:

- a) Die in den Anlagen 1 und 2 abgebildeten Zeichen.
- b) ORGANISATION EUROPÉENNE POUR LA RECHERCHE NUCLÉAIRE
- c) EUROPEAN ORGANIZATION FOR NUCLEAR RESEARCH
- d) CERN.

§ 2. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Mitterer

Anlage 1



Anlage 2

ORGANISATION EUROPÉENNE POUR LA RECHERCHE NUCLÉAIRE
CERN EUROPEAN ORGANIZATION FOR NUCLEAR RESEARCH

161. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. April 1968, mit der besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen und Kartoffeln angeordnet werden

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 6 und der §§ 8 und 9 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Jahre 1968 besondere Erntetermineitlungen bei Winterweizen und Kartoffeln zur Feststellung der Ernteerträge durchzuführen.

§ 2. (1) Die besonderen Erntetermineitlungen sind in Form von Stichprobenerhebungen durchzuführen.

(2) Die Erhebungen haben jene landwirtschaftlichen Betriebe zu umfassen, die nach einer statistischen Methode vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewählt werden.

§ 3. Die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer) der nach § 2 Abs. 2 ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe oder deren Beauftragte sind verpflichtet,

- a) das Betreten ihrer Grundstücke sowie die Entnahme von Proben durch vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bestellte Organe zu dulden,
- b) das Ergebnis eines Volldruses beziehungsweise einer Nachrodung von bestimmten, in die besonderen Erntetermineitlungen einbezogenen Parzellen durch die obgenannten Organe feststellen zu lassen und
- c) über die im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebungen sich ergebenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Für das Betreten eines Grundstückes und die Entnahme von Proben ist ein Betrag von 20 S als Entschädigung, für die Vornahme eines Volldruses bei Winterweizen ein Betrag von 120 S und für eine Nachrodung bei Kartoffeln 20 S als Vergütung an den betroffenen Bewirtschafter zu entrichten.

Schleinzner

162. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1968 über die Aufhebung der Kundmachung, betreffend die Durchführung der Abschöpfung von Mehrerlösen bei Brotgetreide und Mahlprodukten, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 1968, V 21-29/67-61, die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Dezember 1966, Zl. 98.949-16/66, betreffend die Durchführung der Abschöpfung von Mehrerlösen bei Brotgetreide und Mahlprodukten, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 31. Dezember 1966, in der Fassung der Verordnung vom 10. Jänner 1967, Zl. 20.012-16/67, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 12. Jänner 1967, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Schleinzner

163. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 3. Mai 1968 über die Aufhebung des ersten Halbsatzes des § 94 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1968, G 7/67, V 7/67, den ersten Halbsatz des § 94 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 156.— für Inlands- und S 206.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.